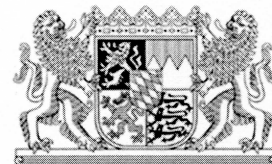


# Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Der Präsidialreferent



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Postfach 340148, 80098 München

Dr. Rainer Gottwald  
St.-Ulrich-Str. 11  
86899 Landsberg am Lech

Bei Fragen:  
Hr. Spiegel

Telefon:  
+49 (89) 2130 264

E-Mail:  
praesidialreferent@vgh.bayern.de

| Ihr Zeichen | Bei Antwort bitte immer angeben<br>Unser Zeichen | Datum      |
|-------------|--|------------|
|             | VGH-Pref-0228-11/59/2                            | 17.07.2023 |

## Ihr Schreiben vom 29. Juni 2023

Anlage(n) --

Sehr geehrter Herr Dr. Gottwald,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. Juni 2023, das mir als Präsidialreferent des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) zugeleitet wurde. Darin bitten Sie den BayVGH um Ergänzung des Urteils vom 9. November 2016 im Verfahren Az. 6 B 15.2732 und Aufforderung an den Gesetzgeber, die Art. 62 GO und Art. 56 LKrO entsprechend zu ändern.

Hierzu muss ich Ihnen leider mitteilen, dass eine Urteilsergänzung gemäß § 120 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur von den Beteiligten des Verfahrens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden kann. Dem BayVGH steht zudem keine gesetzliche Befugnis zu, den Landesgesetzgeber zu verpflichten, Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung oder der Bayerischen Landkreisordnung zu ändern.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass dem BayVGH ein Tätigwerden in dem von Ihnen erbetenen Sinne nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Spiegel